

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/33
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/33)

23. Juni 2011

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Unterabschnitt 1.1.3.1 c)

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Begrenzung der Anzahl Stoffe und Gegenstände, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) befördert werden dürfen und Absenkung der je Verpackung zugelassenen Menge.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung des Unterabschnitts 1.1.3.1 c).
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2009/49 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/49)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Hintergrund

1. Der Unterabschnitt 1.1.3.1 c) RID/ADR/ADN sieht für Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten, eine Freistellung von den Vorschriften vor. Diese Freistellung kann nicht für die interne oder externe Versorgung von Unternehmen verwendet werden.
2. Schweden ist der Ansicht, dass diese Ausnahme für Betriebe mit Mitarbeitern, die beispielsweise Schweißer oder Bauarbeiter sind, nützlich und praktisch ist. Diese Arbeiter führen für die Ausübung ihrer Tätigkeit beispielsweise Sauerstoff, Acetylen oder Dieseldieselkraftstoff mit sich.
3. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist Schweden allerdings der Meinung, dass die nach dieser Freistellung zugelassenen Mengen abgesenkt werden sollten. Es könnte auch zweckmäßig sein, die unter dieser Freistellung zur Beförderung zugelassenen Arten von Stoffen/Gegenständen einzuschränken.
4. Darüber hinaus ist bekannt, dass diese Freistellung verschiedene Interpretationsfragen aufgeworfen hat. Außerdem hat Schweden davon Kenntnis erlangt, dass diese Freistellung zu Missbrauch einlädt. Es gibt mittlerweile Firmen, die unterschiedliche Arten von Umschließungsmitteln herstellen, die Ähnlichkeiten zu Großpackmitteln (IBC) aufweisen, jedoch nicht die für Großpackmittel (IBC) geltenden Vorschriften erfüllen. Die Umschließungsmittel enthalten häufig ein Volumen von 430 bis 450 Liter und sind manchmal mit "1.1.3.1 c) ADR" gekennzeichnet. In der Anlage zu diesem Dokument sind Abbildungen dieser Umschließungssysteme enthalten.
5. Als weitere Begründung für Änderungen im Text des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) wird auf den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (OTIF/RID/RC/2011/30 Absatz 29) verwiesen, in dem vorgeschlagen wird, Vorschriften für die Beförderung von Brennstoffen in Maschinen (Sondervorschrift 363 der UN-Empfehlungen) in Unterabschnitt 1.1.3.3 aufzunehmen, was zu einer Begrenzung des Anwendungsbereichs des bestehenden Unterabschnitts 1.1.3.1 b) für entzündbare flüssige Stoffe führt. Gemäß dem vorgeschlagenen Text (OTIF/RID/RC/2011/30/Add.1) gelten für Maschinen, die höchstens 450 Liter Brennstoffe enthalten, die Bezettelungsvorschriften des Abschnitts 5.2.2. Aus diesem Grund ist Schweden der Ansicht, dass die Verringerung der in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) zugelassenen Mengen ebenfalls begründet ist.
6. Schweden schlägt vor, die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) auf Stoffe und Gegenstände zu begrenzen, denen die Beförderungskategorie 2, 3 oder 4 zugeordnet ist, und eine Höchstmenge von 240 Litern je Verpackung zuzulassen. Schweden steht jedoch auch anderen Vorschlägen offen gegenüber und würde gern die Ansichten der anderen Staaten zu dieser Frage kennenlernen.
7. Schweden schlägt 240 Liter zur Angleichung an die Gesamtmenge vor, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ADR für Beförderungen von Privatpersonen in einer Beförderungseinheit zugelassen ist.
8. Für die Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) muss der Anwender die für die verschiedenen Stoffe geltenden besonderen Mengengrenzen kennen. Schweden ist deshalb der Ansicht, dass es nicht unzumutbar ist, auch einige allgemeine Vorschriften für Verpackungen aufzunehmen. Schweden schlägt vor, dass die Verpackungen den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.6.8 entsprechen müssen.

Antrag

9. 1.1.3.1 Der Absatz c) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text in **Fettdruck**):

"c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die **[240] 450** Liter je Verpackung und die **für die Beförderungskategorien 2, 3 und 4 in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6** nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7 **[oder für Stoffe oder Gegenstände, die den Beförderungskategorien 0 und 1 zugeordnet sind]. [Die Verpackungen müssen den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1 und 4.1.1.2 und für Güter der Klasse 2 den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.8 entsprechen.]**

Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;"

Begründung

10. Der Antrag ist aus sicherheitstechnischer Sicht begründet.

